



Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!

BG СЪОБЩЕНИЕ ЗА ПРОИЗВОДСТВО ПО НЕСЪСТОЯТЕЛНОСТ
ES ANUNCIO DE PROCEDIMIENTO DE INSOLVENCIA
CS OZNÁMENÍ O INSOLVENČNÍM ŘÍZENÍ
DA MEDDELELSE OM INDLEDNING AF INSOLVENSBEHANDLING
DE MITTEILUNG ÜBER EIN INSOLVENZVERFAHREN
EN NOTICE OF INSOLVENCY PROCEEDINGS
ET MAKSEJÕUETUSMENETLUSE TEATIS
EL ΑΝΑΚΟΙΝΩΣΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑΣ ΑΦΕΡΕΓΓΥΟΤΗΤΑΣ
FR NOTE CONCERNANT LA PROCÉDURE D'INSOLVABILITÉ
GA FÓGRA FAOI IMEACHTAÍ DÓCMHAINNEACHTA
HR OBAVIJEST O POSTUPKU U SLUČAJU NESOLVENTNOSTI
IT AVVISO DI PROCEDURA D'INSOLVENZA
LV PAZIŅOJUMS PAR MAKSĀTNESPĒJAS PROCEDŪRU
LT PRANEŠIMAS APIE NEMOKUMO BYLĄ
HU ÉRTESÍTÉS FIZETÉSKÉPTELENSÉGI ELJÁRÁSRÓL
MT AVVIŻ TA' PROCĊEDIMENTI TA' INSOLVENZA
NL KENNISGEVING VAN INSOLVENTIEPROCEDURE
PL POWIADOMIENIE O POSTĘPOWANIU UPADŁOŚCIOWYM
PT AVISO SOBRE PROCESSO DE INSOLVÊNCIA
RO NOTIFICARE PRIVIND PROCEDURA DE INSOLVENȚĂ
SK OZNAM O INSOLVENČNOM KONANÍ
SL OBVESTILO O POSTOPKU V PRIMERU INSOLVENTNOSTI
FI ILMOITUS MAKSUKYVYTTÖMYYSMENETTELYSTÄ
SV UNDERRÄTTELSE OM INSOLVENSFÖRFARANDEN

Florian Loserth^{1,2}
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Michael Kesselgruber¹
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Stefanie Scheibl¹
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Anja Gutschera¹
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjuristin

Heidi Wicho¹
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Norbert Linke¹
Rechtsanwalt

Hüseyin Comalak¹
Rechtsanwalt

Anke Keller²
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Martina Werkmann²
Rechtsanwältin

Vanessa Pomp²
Rechtsanwältin

Max Oelmaier¹
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Georg Zehentner¹
Diplom-Volkswirt
Steuerberater

Johann Schranner¹
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Johannes Hinterberger³
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Sven Beckmann¹
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gabriele Wagner¹
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin

1 MÜHLDRUF a. INN
Richard-Wagner-Straße 12
84453 Mühldorf a. Inn
Telefon: +49 86 31 / 16 03 - 50
Telefax: +49 86 31 / 16 03 - 51

2 MÜNCHEN
Leopoldstraße 139
80804 München
Telefon: +49 89 / 61 37 28 5 - 0
Telefax: +49 89 / 61 37 28 5 - 51

3 ALTÖTTING
Reischlstraße 2
84503 Altötting
Telefon: +49 86 71 / 95 77 7 - 70
Telefax: +49 86 71 / 95 77 7 - 80

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des darin bezeichneten Schuldners eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb der in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, machen unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat (§ 177 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter oder ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 der Insolvenzordnung), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

In der Anmeldung teilt der Gläubiger die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung mit und fügt gegebenenfalls vorhandene Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei (Artikel 41 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, § 174 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Bei der Anmeldung sind außerdem der Grund der Forderung und gegebenenfalls die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners zugrunde liegt (§ 174 Absatz 2 der Insolvenzordnung). Handlungen des Schuldners gem. § 174 Abs. 2 InsO bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes und der zugrunde liegenden Tatsachen angemeldet hatte (§ 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in Euro geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 der Insolvenzordnung).

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Datum des beigefügten Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Nachrangige Forderungen (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Abs. 3 der Insolvenzordnung).

Soweit Gläubiger Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, haben sie dies dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 der Insolvenzordnung).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 der Insolvenzordnung).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 der Insolvenzordnung).